

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhaltspunkte. Solche lassen sich aber weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 328 gewinnen.

Da auch das positive internationale Privatrecht der Schweiz der Klägerin kein Recht gibt, sich auf Art. 328 ZGB. zu berufen, so steht man hier vor einer Lücke des Gesetzes, die der Richter gemäß Art. 1 ZGB. nach Gewohnheitsrecht oder nach derjenigen Regel auszufüllen hat, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Hierbei kam das Bundesgericht dazu, eine Unterstützungs pflicht der in der Schweiz wohnenden Angesprochenen jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn im umgekehrten Fall der im Ausland wohnende Ansprecher nach seinem Heimatrecht ebenfalls unterstützungspflichtig wäre. Daran fehlt es aber im vorliegenden Fall, da das deutsche Recht eine geschwisterliche Unterstützungs pflicht nicht kennt. (Urteil vom 21. Dezember 1933.)

Dr. E. G., Lausanne.

Maß der Unterstützung.

Der Landwirt F. Z. verpflegt in seinem Haushalt seine mittellose, 80jährige Tante E. Z. Er verlangte für sie von der Gemeinde G. eine Unterstützung von Fr. 1.80 täglich, mit dem Hinweis darauf, daß die Gemeinde für die im Bürgerheim versorgten Armen Fr. 1.88 täglich auslege. Der Gemeinderat G. setzte die Unterstützung auf monatlich Fr. 20.— fest. Auf erhobene Beschwerde hin erhöhte der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Unterstützung auf Fr. 30.— monatlich und wies das weitergehende Begehren des Beschwerdeführers ab. Aus der Begründung mag folgendes interessieren:

„Die Gründe, mit denen der Beschwerdeführer die Höhe des Unterstützungsanspruchs motiviert, sind nicht stichhaltig. Wenn auch seine Behauptung, daß die Gemeinde für die Insassen ihrer Armenanstalt durchschnittlich Fr. 1.88 täglich aufwenden müsse, unbestritten ist und daher als richtig angenommen werden muß (§ 45 Absatz 2 APD.), so ist doch wohl zu beachten, daß für die Bemessung der Unterstützung nicht das maßgebend ist, was die Gemeinde für andere Arme in ihrer Armenanstalt aufwenden muß, sondern das, was der Beschwerdeführer für die E. Z. in seinem Haushalt aufwenden muß. Darüber hat er aber keine näheren Angaben gemacht. Der Regierungsrat hat den Unterhaltsbeitrag in solchen Fällen bisher auf Fr. 1.— täglich normiert (vgl. RRB. Nr. 1032 vom 17. Mai 1933 in Sachen Schwytzer gegen Gemeinderat Galgenen). Es ist nicht bewiesen, daß dieser Betrag nicht auch im vorliegenden Fall genügen sollte. Vielmehr darf angenommen werden, daß der Beschwerdeführer damit für das, was er der E. Z. in seinem Haushalt bietet, hinreichend entschädigt ist.“ (Regierungsratsbeschuß Nr. 44 vom 12. Januar 1934.)

Dr. P. R.

Basel. Der 36. Jahresbericht der allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1933 gibt wieder reichen, interessanten Aufschluß über das Wirken dieser bedeutenden, gut geleiteten, halbamtlichen städtischen Armenpflege. Er äußert sich zunächst über die verschiedenen Kategorien der Unterstützungsbedürftigen: die Arbeitslosen, die Altersgebrechlichen, die Kranken, die moralisch Minderwertigen. Diese Reihenfolge ergibt sich aus der von den Sekretären geführten Ursachenstatistik. Obenan stehen da die Unterstützten mit ungenügendem Verdienst mit 33,3% der Fälle, es folgen die Arbeitslosen mit 24,2%, die Altersgebrechlichen mit 19,2%, die Kranken und Verunfallten mit 18,9%, die moralisch Minderwertigen mit 3,9%, die wegen getrübter Familienverhältnisse unterstützungsbedürftig Gewordenen mit 0,5%. Im ganzen kamen im Jahr 1933 3863 Fälle zur Behandlung, die einen Unterstützungs aufwand von 2 185 765 Fr. nötig machten. Daran leisteten die Heimatbehörden der Unterstützten 1 297 481 Fr. Zu Lasten der allgemeinen Armen-

pflege und des Staates Basel fielen 479 065 Fr. Der allgemeinen Armenpflege steht eine große Zahl von Fürsorgeinstitutionen zur Seite, wodurch sie „wirksam ergänzt, mitunter auch entbehrlich gemacht und die persönliche Note in der Fürsorge stärker betont wird.“ „Bei der Mannigfaltigkeit öffentlicher und privater Fürsorge besteht freilich auch die Gefahr der Verwöhnung und Verweichlichung der Befürsorgten, die Gefahr eines zuviel des Guten, die Gefahr einer unerwünschten und fatalen Vielspurigkeit bei der Unterstützung und Fürsorge und die Gefahr der Störung zielbewußten konsequenten Handelns.“ Den beiden letzten Gefahren wird durch die die wichtigsten Fürsorgeinstitutionen in sich schließende Zentralkommission für soziale Fürsorge gesteuert und die mit Staatshilfe unterhaltene Familienfürsorgestelle, die nun drei Fürsorgerinnen beschäftigt. Über die von der allgemeinen Armenpflege geübte Unterstützungspraxis äußert sich der Bericht dahin, daß jeder Unterstützung eine genaue Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse vorausgehe und bei der Bemessung der Unterstützung die sogenannten Richtsätze nicht als bindende Normen, sondern als Wegleitung nützlich seien. Es wird dabei mit Recht auch darauf hingewiesen, daß das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung eine gewisse Normierung voraussetzt, indem es in Art. 9 Absatz 1 die zuständige Behörde des Wohnkantons mit der Bestimmung von Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen betraut. Der alten, immer wieder offen und unter der Hand zum Ausdruck gebrachten Meinung ländlicher Armenbehörden, in der Stadt werde gegeudet und nach der Schablone unterstützt, tritt der Berichterstatter mit Entschiedenheit entgegen und versichert auch, daß der finanziellen Leistungsfähigkeit der Heimatgemeinden bei der Bemessung der Unterstützung weitgehend Rechnung getragen werde. Der Verkehr mit den Heimatbehörden der Konkordatskantone widerzte sich sozusagen reibungslos ab. Erwähnenswert ist die große Zahl (850) von Außerkonkordatsfällen, d. h. von solchen, in denen trotzdem die betreffenden Heimatkantone dem Konkordat angehören, nur die Unterstützungsplicht der Heimatbehörde in Frage kommt, weil dauernde Unterstützung bald nach dem Anzuge in Basel nötig wurde oder die hilfsbedürftigen Personen bei ihrer Wohnsitznahme das 65. Altersjahr bereits überschritten hatten. Durch solche Fälle wurden andere Institutionen öffentlicher Wohltätigkeit und auch private Fürsorgeorganisationen in unerträglichem Maße in Anspruch genommen. Wie die Beziehungen zu den Armenbehörden derjenigen Kantone sind, die dem Konkordat bisher ferngeblieben sind, schildert der Berichterstatter folgendermaßen: Selbst wenn unsere Unterstützungsbehörden so knapp wie möglich bemessen waren, und die Notlage und das Hilfsbedürfnis darin einläufig und wahrheitsgetreu geschildert wurden, kam häufig genug von der Heimatbehörde in düren Worten eine glatte Absage, günstigenfalls das Angebot einer völlig ungenügenden Hilfe. Solche negativen Entscheide waren, wir übertreiben nicht, an der Tagesordnung. Wir können Behörden nennen, von denen erfahrungsgemäß in jedem Fall zunächst eine ablehnende Rücksichtnahme erwartet werden muß. Die Gründe der Unterstützungsverweigerung sind die nachgerade genugsam bekannten, wenn auch letzten Endes nicht stichhaltigen: gespannte Finanzlage, viel auswärtige Arme, näherliegende, nicht zu umgehende Verpflichtungen und dgl. mehr. Daß wir uns mit derartigen Bescheiden nicht abfinden und abfinden dürfen, liegt auf der Hand. So ist denn mitunter ein förmliches Ringen um das, was nach Recht und Gesetz nicht verweigert werden sollte, nötig. — Die Zahl der Unterstützungsfälle hat gegenüber dem Vorjahre um 275 zugenommen, die Unterstützung um 232 200 Franken. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 197 385 Fr. — Die im Jahr 1804 von der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen geschaffene, später der Allg. Armenpflege angegliederte Armen-Arbeitsanstalt, zum Silberberg, die wäh-

rend der 130 Jahre ihres Bestehens über 1000 Männern und Frauen Arbeit und Verdienst vermittelt hat, wurde, weil sie nicht mehr zeitgemäß und ihr Betrieb kostspielig war, zu liquidieren beschlossen. Bereits auf Ende 1933 wurden 70 Heim-Arbeiterinnen und 15 externe Silberberg-Arbeiterinnen entlassen. W.

Bern. Die Leistungen des kantonalen Armenwesens. Was in der abgelaufenen vierjährigen Legislaturperiode den Staat Bern vor allem über die normalen Verwaltungsausgaben hinaus belastet hat, waren neben den Wasserbauten, Hochbauten, Weg- und Straßenbauten vor allem die Arbeitslosenfürsorge und das Armenwesen.

Der Ausgabenüberschuss in der Verwaltungsrechnung hat von Jahr zu Jahr zugenommen. So betragen die Mehrausgaben der Armenpflege

von 1929/1930	Fr. 503 708.—
von 1930/31	Fr. 622 000.—
1932 beinahe	Fr. 1 000 000.—

Die Ausgaben des Armenwesens sollten nach der bernischen Gesetzgebung eigentlich so finanziert werden, daß sie vollständig durch die sogenannte Armensteuer, welche in Form eines Viertels auf dem Einheitsansatz von 2 Promille, d. h. mit 0,5 Promille, bezahlt wird, gedeckt werden sollen.

Die Armenausgaben haben aber einen derartigen Umfang angenommen, daß sie das Ertragnis der Armensteuer in der Rechnung 1932 bereits mit 3 Millionen überschritten. Den Gesamteinnahmen aus der Armensteuer von Franken 6,300 000.— stehen als Armenausgaben des Staates Fr. 9 850 000.— gegenüber, was einen ungedeckten Betrag von rund 3 Millionen Fr. ausmacht. Daß sich das in der Staatsrechnung auswirken muß, ist selbstverständlich.

Abgesehen von der Krisenfolge und — man darf das wohl auch voraussehen — einer zunehmenden qualitativen Verbesserung der Leistungen sind diese vermehrten Ausgaben und Belastungen der Rechnung vor allem auf zwei Momente zurückzuführen:

Die auswärtige Armenpflege, einmal durch das Konordat für wohnörtliche Armenpflege, aber auch durch die Unterstützung der Berner in anderen Kantonen. Im Kanton Neuenburg unterhält die kantonale Armendirektion ein eigenes Bureau, um dort die Armenpflege richtiger durchführen zu können.

Das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden. Für den Staatshaushalt erschwerend fällt in Betracht, daß der Staat Bern den Gemeinden in starkem Maße die Armenlasten abnimmt. Der Kanton Bern befindet sich unter den Kantonen, die vielleicht in allzu großem Maße mit den Armenlasten die Staatskasse belastet hat, was sich in Krisenempfindlichen Zeiten entsprechend auswirkt. A.

— Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen.

Diese Verordnung, datiert vom 17. März 1933, stützt sich einerseits auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen (Art. 11, 44, 50, 124), sowie des Dekretes betreffend die Ortspolizei. Die Verpflichtung zu einer Verpflegung erkrankter Personen folgt, sofern es sich um Schweizerbürger anderer Kantone handelt, aus Art. 48 der Bundesverfassung und den zugehörigen bundesrechtlichen Vorschriften. Durch die letzteren wird sie auch auf die Angehörigen bestimmter Vertragsstaaten (Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien und Belgien) ausgedehnt. Eine besondere Regelung erfährt sie mit Bezug auf die Angehörigen der dem Konordat über die wohnörtliche Armenpflege beigetretenen Kantone. Hinsichtlich der Kantonsbürger endlich richtet sie sich nach den Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes.

Die Hilfeleistung wird, sofern es sich dabei um eine Fürsorge für hilflose Personen handelt, nach Maßgabe des Ortspolizeidekretes derjenigen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet sich jene Personen befinden. Die Gemeinde kann aber auch andere Behörden mit dieser Aufgabe betrauen. Diese besteht in der Anordnung der erforderlichen ärztlichen Behandlung, einer Überführung in eine Krankenanstalt oder endlich — bei Vorhandensein der Transportfähigkeit — im Heimtransport. Ein solcher erfolgt bei hilflosen Kantonsbürgern in die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes, bei Angehörigen anderer Kantone, die nicht dem Konkordat beigetreten sind, nach dem zuständigen Regierungsstatthalteramt, das für den Heimtransport zu sorgen hat. Im letzteren Falle hat die kantonale Armendirektion die bundesrechtlich vorgesehene Benachrichtigung des Heimatkantons vorzunehmen. Transportfähigkeit liegt vor, wenn die unterstützungsbedürftige Person bei geeigneter Transportart ohne Nachteile für ihre oder anderer Gesundheit an ihren Bestimmungsort gebracht werden kann. Die Transportkosten sind als Polizeikosten für Kantonsbürger durch die Wohnsitzgemeinde zu vergüten; für die Heimshaffung von Schweizerbürgern anderer Kantone oder Ausländer übernehmen sie Staat oder Bund. Die Verpflegungskosten für Kantonsbürger fallen der Wohnsitzgemeinde auf; für Angehörige von Konkordatskantonen, die keinen tatsächlichen Aufenthalt im Kanton Bern haben, sind sie bis zum Termin der Heimshaffung durch die hilfeleistende Gemeinde zu tragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der transportfähigen Angehörigen von Kantonen, die dem Konkordat nicht beigetreten sind, und der Ausländer. Für nicht transportfähige Bürger anderer Kantone sowie der Vertragsstaaten übernimmt der Staat die entstehenden Kosten; für andere nicht transportfähige Ausländer hat sie bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe die Ortspolizei zu tragen. Die nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen für die Verpflegungskosten haftende Gemeinde hat auch die Forderungen der von ihr beauftragten Ärzte und Krankenanstalten zu bezahlen. Wird in Notfällen von Ärzten und Krankenanstalten die erforderliche Hilfe ohne Auftrag geleistet, so fallen die Kosten der zur Hilfeleistung verpflichteten Gemeinde auf (nach Maßgabe von Art. 10 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865).

A.

St. Gallen. Der Berichterstatter über die Tätigkeit des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen im Jahre 1933 kommt wiederholt auf die Arbeitslosigkeit zu sprechen und verlangt dringend eine umfassende Arbeitsbeschaffung, um „die Arbeitnehmenden körperlich, seelisch und geistig zu heben und in ihnen wieder jenen Glauben an Gott und Vaterland zu wecken, der leider vielen schon verloren gegangen ist.“ Die Arbeit des Fürsorgeamtes hat im Berichtsjahr wieder zugenommen. Es wendete 1 202 297 Fr. für 3582 Fälle auf gegenüber 1 060 029 Fr. für 3252 Fälle im Vorjahr. An Rückvergütungen gingen 834 766 Fr. ein, so daß zu Lasten der Stadt nur 367 531 Fr. fallen. Infolge dieser Zunahme der Unterstützten mußte der Informationsdienst erweitert werden, da es sich das Fürsorgeamt zur strengen Pflicht macht, jeden neuen Fall gründlich untersuchen zu lassen. Da auch in der Stadt St. Gallen das Hausratwesen sich ausdehnte und der Haus- und Gassenbettel blühte, ließ das Fürsorgeamt rund 1500 Bürgern und Bürgerinnen ein Merkblatt über die missbräuchliche Inanspruchnahme der Privatwohltätigkeit zukommen, was zur Folge hatte, daß mehr Naturalgaben, Gutscheine für die Speiseanstalten und Zuweisungsscheine an das Fürsorgeamt verabfolgt wurden. Im interkantonalen Unterstützungsverkehr stieg die Zahl der Fälle auffallend stark, was in erster Linie auf die im Berichtsjahr festgestellte große Ziffer frisch zugezogener Einzelpersonen und Familien zurückzuführen ist. Währenddem für diese Fälle Heimatbehörden, Bund, Verwandte und Private 443 148 Fr. leisteten, verausgabte die Stadt aus ihren Mitteln noch die ansehnliche Summe von 88 768 Fr. Dem interkantonalen Konkordat betref-

send die wohnörtliche Armenunterstützung gehört der Kanton St. Gallen nicht an. Als Gründe für die sich bei verschiedenen Kantonen geltend machenden Austrittsdenzen werden namhaft gemacht: zu starke Belastung des Heimatkantons und fast gänzlicher Ausschluß des Mitspracherechts der Heimatgemeinde bei der Bemessung der Hilfe zu Beginn der Unterstützungsaktion. W.

Zürich. Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich im Jahre 1933 vermittelt wieder einen interessanten Einblick in die Tätigkeit sowohl der Armentdirektion als auch ganz besonders der ihr unterstellten Gemeinde-armenpflegen. Diese sind, wie in früheren Jahren, ersucht worden, sich über verschiedene Fragen der interkantonalen Armenfürsorge zu äußern und über ihre grundsätzliche Stellungnahme zu Gesuchen um Tilgung von ohne ihr Zutun entstandenen Schulden und um Gewährung von Darlehen auszusprechen. Dabei hat sich die Tatsache ergeben, daß 41 Armenpflegen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung usw. armer erkrankter Angehöriger anderer Kantone nicht kennen! Das und eine im Bericht erwähnte Anregung des Bezirksrates Winterthur, es möchte den Armenpflegen wieder einmal die Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung und planmäßigen Behandlung der Unterstützungsfälle durch Kreisschreiben in Erinnerung gebracht werden, bringt uns auf den Gedanken, ob nicht die zürcherische Armenpfleger-Konferenz mit Unterstützung der Armentdirektion einen zürcherischen (oder östschweizerischen) Instruktionskurs für Armenpfleger veranstalten sollte, da dabei mehr erreicht würde, als durch ein Kreisschreiben. „Was die Übernahme von Schulden anbelangt, die ohne Mitwirkung der Armenpflege eingegangen wurden, so verhalten sich die zürcherischen Armenpflegen fast alle in solchen Fällen grundsätzlich ablehnend. Das schließt aber nicht aus, daß hie und da Ausnahmen gemacht werden, z. B. durch Übernahme von Mietzinschulden zur Vermeidung von Exmissionen oder zur Auslösung retinierten Hausrates, von Schulden für den notwendigen Lebensbedarf usw.“ Auch gegenüber Gesuchen um Gewährung von Darlehen verhält sich die Mehrzahl der Armenpflegen grundsätzlich ablehnend, doch werden hier ebenfalls viele Ausnahmen gemacht. 21 Armenpflegen treten auf Darlehensgesuche nur ein, wenn die Rückzahlung in irgendeiner Form (durch Hypothek, Bürgschaft, Lohnabtretung, Erbanwartschaft usw.) sichergestellt werden kann; andere berichten, daß sie nur bei Fällen in der eigenen Gemeinde; nur an rechtschaffene Leute, bei denen Aussicht auf Rückerstattung bestehe; nur zur Vermeidung der Almosengenössigkeit; zur Sicherung einer Existenz; für Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen; bei Stellenantritt; bei landwirtschaftlichen Sanierungen; für gekaufte Möbel; bei größeren Familien, deren Unterbringung schwierig ist, Darlehen gewährt haben. Bei den Darlehen gehen die Beträge von 50 Fr. bis auf 10 780 Fr., die ohne Sicherstellung geleisteten Summen bleiben mit nur zwei Ausnahmen unter 500 Fr. Die Unterstützungsausgaben für die Kantonsbürger sind von 11 002 351 Fr. im Jahre 1932 auf 11 692 961 Fr. im Jahre 1933 gestiegen. Die Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons und der Gemeinden für Ausländer betrugen im Jahre 1932: 2 185 205 Fr., woran die Deutschen mit 1 292 250 Fr. partizipieren. Für Konkordatsangehörige leisteten die Gemeinden 1 170 971 Fr. Die freiwillige Fürsorge der freiwilligen Hilfsstellen und der gesetzlichen Armenpflegen für Schweizer und Ausländer neben der durch Konkordat und Staatsverträge festgelegten Unterstützung belief sich im Jahre 1932 nach Abzug der Rückerstattungen der Heimatbehörden 611 837 Fr. Die staatlichen Organe gaben für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen im Jahre 1933 970 234 Fr. aus und subventionierten die freiwilligen Hilfsvereine im Kanton mit 60 000 Fr. W.